



# **Geschichtskreis Motorenfabrik Oberursel (e.V.)**

## **Satzung**

### **Geänderte Fassung vom 14.07.2022**

Der „Geschichtskreis Motorenfabrik Oberursel“ hat sich in der Gründungsversammlung am 05. August 2010 gebildet und sich dabei eine erste Satzung gegeben. Diese Gründung ist erfolgt im Einvernehmen mit dem Unternehmen Rolls-Royce Deutschland Ltd & Co KG. Das weitere Verhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Geschichtskreis ist in der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 01. Oktober 2012 geregelt (Geführt im Vertragsarchiv RRD unter Nummer G 203.001.000).

#### **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Geschichtskreis Motorenfabrik Oberursel“, im Folgenden kurz „Geschichtskreis“ oder „Verein“ genannt. Sitz des Vereins ist Oberursel. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg vor der Höhe eingetragen.

Der Geschichtskreis verfolgt den **Zweck**, das kulturhistorische Erbe der 1892 in Oberursel gegründeten Motorenfabrik, mit allen späteren Betriebs- und Unternehmensformen, und mit den hier hergestellten Produkten zu wahren und auszubauen, zu pflegen, zu vermitteln und zugänglich zu machen. Dazu gehört insbesondere die Bereitstellung von Exponaten für das vom Unternehmen geschaffene und am 30. September 2002 eingeweihte Werksmuseum sowie die Unterstützung beim Betrieb dieses Museums.

#### **§ 2 Ziele und Aufgaben des Geschichtskreises**

(1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks verfolgt der Geschichtskreis insbesondere folgende Ziele und Aufgaben:

- Unterstützung des Museums Motorenfabrik Oberursel
- Sammlung relevanter historischer Informationen, Dokumente, Produkte und sonstiger Objekte
- Unterhaltung und Ausbau einer Technischen Sammlung (gegenständliche Objekte)
- Unterhaltung und Ausbau eines Geschichtsarchivs (Sammlung von Informationsträgern)
- Erforschung, Beschreibung und Vermittlung der Werks Geschichte der Motorenfabrik Oberursel
- Durchführung von den Vereinszweck fördernden Veranstaltungen

(2) Zur Unterstützung des Museums gehören insbesondere

- Gestaltung und Pflege des Museums und der jeweiligen Ausstellungsstücke,
- Betrieb des Museums, mit Besuchsorganisation, Museumsführungen und Veranstaltungen,
- Öffentlichkeitsarbeit

(3) Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben ständige oder vorhabenbezogene Verantwortliche oder Arbeitsgruppen einsetzen, beispielsweise zu:

- Betreuung des vereinseigenen Geschichtsarchivs mit archivischen Sammlungen und Fachbibliothek
- Aufgaben des HSE (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt)
- Führung der Inventarliste der Objekte der Technischen Sammlung
- Betreuung oder Restaurierung von besonderen Objekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Erarbeitung und Veröffentlichungen zur Werks Geschichte der Motorenfabrik Oberursel

(4) Der Geschichtskreis räumt dem Unternehmen generell das Recht zur nicht-kommerziellen Verwertung der im Geschichtsarchiv vorhandenen Informationen sowie an Veröffentlichungen des Vereins ein. Die persönlichen Rechte von Mitgliedern an ihren Werken bleiben davon unberührt.

### § 3 Mitgliedschaft und Organe

(1) Mitglieder sind in der Regel Einzelpersonen. Mit Unterzeichnung seines Beitrittsantrags stimmt das Mitglied der Nutzung und Weitergabe der im Antrag erhobenen persönlichen Daten für die Organisation und für die Zwecke des Vereins zu. Über einen Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und informiert den Antragsteller.

(2) Personen, welche die Zwecke des Geschichtskreises in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein Austritt ist mit Angabe des Austrittstermins schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, insbesondere, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zielen des Geschichtskreises grob zuwiderhandelt, oder mehr als einen Jahresbeitrag schuldet. Die so ausgeschlossene Person wird schriftlich informiert und kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig. Der Status von Mitgliedern, die mit der schriftlichen Vereinskorrespondenz über zumindest 14 Monate nicht mehr erreicht worden sind, wird als ruhend betrachtet, sie zählen damit nicht als ordentliche Mitglieder im Sinne von § 8.

(4) Für unter dem Dach des Vereins geschaffene und dem Verein überlassene Werke räumen die Mitglieder dem Verein unentgeltlich das Recht zur Verwertung ein, insbesondere also zur Vervielfältigung, Verbreitung und Ausstellung. Ansonsten bleiben die Rechte der Mitglieder an von ihnen geschaffenen Werken unberührt.

(5) Organe des Geschichtskreises sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(6) Zur Regelung wesentlicher Themen können für alle Mitglieder verbindliche „Vereinsordnungen“ erlassen werden, die von der Mitgliederversammlung gemäß § 8 (1) zu beschließen sind.

### § 4 Mitgliederversammlung

(1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung statt. Weitere, außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand bei Bedarf angesetzt und unverzüglich dann, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(2) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung mittels E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung enthält Tagungsort und -zeit sowie die Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis fünf Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand eingereicht werden.

(3) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen zu den in § 8 speziell geregelten Fällen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen und beschließt insbesondere über

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
- c) Änderung der Satzung
- d) Anträge des Vorstands
- e) Anträge von Mitgliedern

(6) Der Schriftführer, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, fertigt über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung eine Niederschrift an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Sie muss die Anzahl der anwesenden Mitglieder nennen und eine Anwesenheitsliste enthalten. Die Niederschrift kann beim Vorstand eingesehen werden.

## § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den geschäftsführenden Mitgliedern im Sinne des § 26 BGB,  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Kassensführer,

Bis zu fünf Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand generell und bei ihnen übertragenen Einzelaufgaben.

Der Vorstand kann sich zur Regelung wesentlicher Vorgänge Geschäftsordnungen geben, die jeweils vom Gesamtvorstand zu beschließen sind.

- (2) Der Vorstand ist für alle laufenden und satzungsgemäßen Angelegenheiten des Geschichtskreises zuständig, und er berichtet darüber in der Mitgliederversammlung. Der Verein wird gemäß § 26 BGB von jeweils zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten, wozu jeweils der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gehören muss.

- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erneute Wahl, auch im gleichen Amt, ist möglich. Die fortlaufende Amtszeit von Beisitzern soll dabei zwei Amtsperioden nicht übersteigen.

Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim.

Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl erfolgt ist, längstens jedoch zwei Jahre über die eigentliche Amtsperiode hinaus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen oder auch ein Ersatzmitglied berufen. Eine Nachwahl erfolgt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn zumindest drei Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen fertigt der Schriftführer, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, eine Niederschrift über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung an, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 6 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben und Interessen des Geschichtskreises im Sinne der § 1 bis 4 wahr, stößt dazu geeignete Aktionen an und koordiniert diese. Bekanntmachungen und Informationen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Führen der Mitgliederliste
- b) Einberufen und Leiten der Mitgliederversammlung
- c) Abgabe von Rechenschaftsberichten
- d) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Einsetzung Vorhaben-bezogene Verantwortlicher oder Arbeitsgruppen
- f) Führen des Schriftwechsels
- g) Abwicklung der Kassen- und Finanzangelegenheiten

- (3) Der Kassensführer verwaltet das Vermögen nach den Vorgaben des Vorstands, führt zeitnah und ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben, wickelt den Zahlungsverkehr und steuerliche Angelegenheiten ab, und er erstellt die Jahresrechnung. Er berichtet dem Vorstand und gibt in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

(4) Die Kassenprüfung, veranlasst durch den Kassenführer, muss durch zumindest zwei Personen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer gestaffelt für die Dauer von jeweils drei Jahren, wobei in der Regel jedes Jahr ein Kassenprüfer neu zu wählen ist. Die erneute Wahl einer Person ist frühestens nach einer Ruhezeit von drei Jahren möglich.

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Beiträge werden binnen vier Wochen nach Feststellung der Beitragsliste in der jährlichen Mitgliederversammlung fällig und sind nach den Angaben des Kassenführers zu zahlen.

## § 8 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins

(1) Eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen. Dazu ist der Einladung bereits der Textentwurf der beantragten Änderung beizufügen, gegebenenfalls mit Erläuterung und Begründung. Gewöhnliche Änderungen der Satzung oder eine Änderung des Vereinszwecks erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Das gleiche Verfahren gilt entsprechend für den Erlass von Vereinsordnungen.

(2) Eine Änderung des § 8 selbst erfordert die Zustimmung von mindestens der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder.

(3) Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den bis dahin amtierenden Vorstand. Das vorhandene Eigentum des Geschichtskreises, insbesondere die Objekte der Technischen Sammlung sowie der Bestand des Geschichtsarchivs, sollen mit der Auflage zur Verwendung gemäß ihrer bisherigen Bestimmung, als Ganzes oder in sinnvollen Teilen an bestehende lokale Einrichtungen zur Wahrung des kulturellen Erbes der Motorenfabrik Oberursel als Oberurseler Industriebetrieb übertragen werden, bevorzugt an eine eventuelle Nachfolgeorganisation oder an das Museum Motorenfabrik Oberursel, und falls dies nicht in geeigneter und zielführender Form möglich ist, an eine geeignete lokale Institution, wie den Verein für Geschichte und Heimatkunde Oberursel. Die Auflagen zur Verwendung der Objekte der Technischen Sammlung sowie des Bestands des Geschichtsarchivs gemäß ihrer bisherigen Bestimmung, sowie zu deren Verbleib im lokalen Bereich von Oberursel, sind auch im Falle eventueller anschließender Übertragungen stets weiter zu vereinbaren.

**Anmerkung:** Mit der Bezeichnung von Personen (Mitglied, Vorsitzender, Kassenprüfer, Schriftführer usw.) sind jeweils Personen jeglichen Geschlechts gemeint.

- 
- Die **Erstfassung** der Satzung ist in der Gründungsversammlung am 05.08.2010 beschlossen worden und damit in Kraft getreten. In der Hauptversammlung am 02.09.2011 ist eine Änderung zu § 7 Absatz 3 beschlossen worden.
  - Die **Neufassung** der Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2013 beschlossen und in Kraft gesetzt worden.
  - Am 11. September 2018 hat die Mitgliederversammlung Ergänzungen der § 5 (6) und § 10 (1) beschlossen und in Kraft gesetzt.
  - Am 14. Juli 2022 hat die Mitgliederversammlung Änderungen und Ergänzungen der § 1, 2, 5 und 6 in der vorliegenden Form beschlossen und in Kraft gesetzt. Die Inhalte der bisherigen §§ 3 und 4 sind entfallen oder anders zugeordnet worden, die Nummerierung der folgenden §§ ist entsprechend aufgerückt.

Für die Richtigkeit:

Oberursel, 14. Juli 2022

Günter Hujer - 1. Vorsitzender

Helmut Hujer - Schriftführer